an deinem Tode, so gieb ein Zeichen im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!"

Die Stadtrichter haben den Befolg amtlich zu den Acten bemerkt. Nach der Registratur der Stadtgerichte hat „des Entleibten Nase und Maul, wie der Vater Peter Palm solche Worte zu unterschiedlichen drei Malen ausgesagt gehabt, und deshalb sich hoch vermessen, der Teufel solle ihn mit Leib und Seele wegholen, da er an seinem Tod und Blut schuldig wäre, folgends das Blut haufenweise herausgeflossen, so männiglich mit angesehen, daneben hat auch des Entleibten linke Hand sich mit Blutflecken verändert, auch die Adern und Zustände des Fleisches so weich und glatt geworden, daß sie gleich eines lebendigen Menschen anzusehen gewesen. Da der Sohn Michael die Anrührung des Körpers verweigert, hat sich etwas Schweiß in der Wunde vom Kopf sehen lassen, aber nicht sonderlich. Die Beamten haben bescheinigt, daß vorgegangen sei, als der Gerichte zu Baruth gegebene Relation besagen thue."

§. 98.

Nach weiter oben Erwähntem war also nun vermöge Theilung mit Heinrich Wilhelm Baruth an Johann Georg II. gefallen, über welchen ich schon im §. 62, als den näheren Stammvater der Bruderlinien, das Nöthige vorausgeschickt habe.

Von Feindseligkeiten wurde Baruth erst im Jahre 1627, als Graf Johann Georg II. seinen Aufenthalt hier genommen hatte, unmittelbar berührt. Schon damals wurden, wie er klagte, seine armen Leute von dem vorüberziehenden Kriegsvolke sehr spoliirt. In Großziescht wurde durch die Trabanten die Kirche aufgebrochen und das Pfarrhaus zerstört. Es sei, berichtete der Graf dem Churfürsten, weil Baruth zugleich an das Erzstift, an Brandenburg und an die Niederlausitz grenze, gar viel Kriegsvolk umbringst gezogen. Er würde um landesherrlichen Schutz haben bitten müssen, wenn nicht die solchem Volke vorgesetzten Offiziere das Werk vermittelt hätten. Zur Landesvertheidigung hatte nach der damaligen Verfassung jede Ortschaft bestimmte Mannschaften, bekleidet und gerüstet, zu stellen. Diese wurden Deffensianer genannt. Die von Baruth abgesendeten waren nach Wittenberg berufen worden. Durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den erwähnten Bericht erbat sich der Graf ihre Rücksendung, weil es in Baruth so gut als in Wittenberg nothwendig sei, Tags und Nachts zu vigiliren, welche Bitte ihm auch gewährt wurde.

Im Jahre 1631 wüthete die Pest in der Herrschaft Baruth, erst in den Dörfern, dann in der Stadt. Fast ein Dritttheil der Einwohner wurde hingerafft und es starben ganze Familien, Häuser und Güter aus.

Im Jahre 1633 erlitt Baruth bei einem Durchzuge der Kaiserlichen eine allgemeine Plünderung. Der gänzliche Ruin kam aber über dasselbe erst mit dem Prager Frieden, den der Churfürst Johann Georg für sich allein mit dem Kaiser abschloß. Die Schweden rächten sich für diese Treulosigkeit, die sie den Sachsen vorwarfen, durch unerhörte Brutalitäten. Noch verderblicher aber hausten die einzelnen zusammengelaufenen Rotten, die sengend und verheerend das Land durchzogen. In solche Rotten hatte sich nach der Schlacht bei Wittstock (1636) fast die ganze geschlagene kaiserliche und sächsische Armee aufgelöst.

Baruth wurde 1636 und 1637 vielfach von solchen heimgesucht, Paplitz wurde verwüstet und es wurden gräßliche Grausamkeiten begangen. Die Plünderungen wiederholten sich mehrfach auch in den Jahren 1638, 1639 und 1640, obgleich die Baruther von den Schweden selbst Schutzwachen erhielten.

Am 11. Januar 1641 kam, wie das Baruther Kirchenbuch erzählt, eine schwedische Partei an, „so mit Einhauen und Schießen Gewalt geübt, denen sich der gräfliche Hauptmann widersetzet und einer von ihnen im Thorpförtchen erschossen, so bald hernach ufstanden und welcher bei der Kirche füsiliert worden ist, vier sind sonst beschädigt, davon einer zu Merzdorf und zwei zu Luckau auch gestorben." In Folge dieses Auftrittes wurde von dem schwedischen Anführer, der zu Luckau verweilte, als Strafgericht über Baruth die gänzliche Ausplünderung verhängt, die mit Mord und Brand vollzogen wurde. Hiebei ward das gräfliche Schloß eingeäschert.

Zu dem Jahre 1642 findet sich im Kirchenbuche bemerkt, daß wegen des Wüthens der Schweden die Todten zur Nachtzeit hätten begraben werden müssen. Eine Frau aus der Gegend von Zossen hatte sich die Füße erfroren und sie lag ohne Pflege und Theilnahme in einem wüsten Hause zu Baruth krank; es waren ihr die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beiden Fußplatten abgefallen und sie ward, als man sie gestorben fand, im Hofe begraben.

In den Jahren 1641, 1642 bis 1644 und 1645 hatten sich alle gesellschaftlichen Verbindungen der Einwohner fast ganz aufgelöst; die Einzelnen suchten, jeder für sich, wie die Thiere, ihr kümmerliches Leben zu fristen.

Der landesherrliche Schutz hatte schon lange aufgehört und Johann Georgs Wittwe, Anna Maria, geborne Gräfin zu Erbach, hatte mit ihren neun unerzogenen Kindern und ihrem Lehrer Fabricius 1636 aus Baruth fliehen müssen. Sie hielt sich im Jahre 1639 zu Lichtenburg bei der Churfürstin Hedwig, Wittwe des Churfürsten Christian II., auf, mit welcher sie so befreundet war, daß sie zu einem Besuche Baruths churfürstliche Pferde und Dragoner als Begleitung hatte. Mit ihren Kindern von Ort zu Ort vertrieben, gestatteten ihr die Kriegsereignisse weder in Lichtenburg, noch in der Festung Peitz einen ruhigen Aufenthalt.

Bis 1640 leitete sie selbst alle herrschaftlichen Angelegenheiten. Als im Jahre 1632, gleich nach dem Tode ihres Gemahles, eine Grenzstreitigkeit mit dem Besitzer von Teupitz sich entspann, schrieb sie an ihren Hauptmann in Baruth: „Wir begehren hiemit gnädig, daß keinem einzigen Menschen, er sei doch wer er wolle, nichts in Grenz- und anderen Sachen, so zur Verschlimmerung unserer herzlieben Söhne Gerechtigkeit, Grundes und Bodens gereichen möchte, das geringste einräumen sollet. Wir wundern uns gar sehr, daß der Herr Schenk uns nöthigen will, da doch S. L. sich billig erinnern sollte, daß Gott den schwerlich strafen wird, der sich an Wittwen und Waisen vergreifen will."

Einen rührenden Blick in ihr von mütterlichen Bedrängnissen bewegtes Herz gewährt ein von ihr aufbewahrter eigenhändiger Bescheid, den sie einem Manne gab, der sie um die Begnadigung seiner wegen Diebstahls auf ewig des Landes verwiesenen Frau bat. „Supplicanten," sagt sie, „wird zum Bescheid ertheilt, daß er sein Weib, welche sich aller bösen Tugenden befleißigt, lieber sollt von sich lassen, als bei sich wissen, und ich trage Zweifel, wenn ich schon aus Gnaden vergönne, daß er sie wieder zu sich darf nehmen, daß sie ihren alten Diebstück nit wieder anfange, derwegen sie nit wohl zu dulten, doch ihrer Kinder wegen mag sie, wenn sie ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vierteljahr ist weg gewesen, wieder in der Stadt geduldet werden, doch auf Wohlverhalten."

Da nun im Jahre 1649 Graf Friedrich von Rödelheim kinderlos verstorben war und auch damals seine Brüder Wolfgang, Albrecht Otto I., Heinrich Wilhelm und Johann Georg II. nicht mehr lebten, so fielen die Aemter Rödelheim, Assenheim und Peterweil an seine Brudersöhne: Albrecht Otto II. von Laubach, Georg Friedrich von Sonnenwalde, den Sohn Heinrich Wilhelms, und die vier Söhne Johann Georgs II., nämlich Johann August, Johann Friedrich, Friedrich Sigismund und Johann Georg III.

Albrecht Otto II. und Georg Friedrich verzichteten gegen Abfindungen auf ihre Theilnahme an dieser Erbschaft.

Die erwähnten Aemter wurden also ausschließliches Eigenthum der Söhne Johann Georgs II., die nun die Herrschaften Rödelheim, Wildenfels und Baruth gemeinschaftlich besaßen.

Schon 1651 ward ein Interimsvergleich zwischen den Brüdern geschlossen, in welchem Baruth dem Grafen Johann Friedrich zugetheilt wurde. Ihre gegenseitige Auseinandersetzung erfolgte aber erst 1665 zu Erfurt, und zwar dahin, daß Johann August Rödelheim und Johann Friedrich Wildenfels ausschließlich, die beiden jüngsten Brüder Friedrich Sigismund und Johann Georg III. aber zusammen Baruth erhielten [1]).

Ihre Theilung verzögerte sich so lange wahrscheinlich wegen des durch den Krieg verworrenen Zustandes der Herrschaften, vielleicht auch durch die Rücksichten auf ihre Mutter, die erst 1663 zu Wildenfels starb.

In den 14 Jahren von 1652—1666, von seinem 27. bis zu seinem 41. Jahre, verwaltete laut Interimsvergleich von 1651 Graf Johann Friedrich die Herrschaft Baruth. Bei der Theilung mit seinen Brüdern im Jahre 1665 übernahm er eigenthümlich die Herrschaft Wildenfels gegen Ueberlassung der Herrschaft Rödelheim an seinen Bruder Johann August und der Herr-

---

[1]) Im Anhang unter Nro. 19 befindet sich die Abschrift des Vertrages von Erfurt vom 30. October 1665. Sie ist mir im Original durch Gefälligkeit des Herrn Grafen Friedrich zu Solms-Baruth aus dem Baruther Archive mitgetheilt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaft Baruth an seine jüngeren Brüder Friedrich Sigismund und Johann Georg III.

Johann Friedrich fand die Herrschaft Baruth durch den erst 1648 geendigten Krieg zerstört und verwildert vor, die Einwohner nahrungslos und entsetzlich gelichtet. Einige Dörfer, namentlich Schöbendorf und Lyno, lagen ganz verwüstet, andere enthielten nur noch 2 oder 3 Einwohner. Seit 1641, wo der Schloßbrand in Baruth stattfand, war nicht einmal eine herrschaftliche Wohnung dort vorhanden.

Die herrschaftlichen Einkünfte waren so gering, daß sie von den Verwaltungskosten verzehrt wurden.

Zum Retablissement der Unterthanen waren zuvörderst Vorschüsse erforderlich; solche zu leisten, war Graf Johann Friedrich um so weniger vermögend, als er noch nicht Eigenthümer der Herrschaft war. Bei aller Vorsorge und Bemühung konnte er daher nur wenig zu ihrer Herstellung thun und mußte sich mit vorbereitenden Maßregeln begnügen. So verordnete er, daß die aus den Dörfern gebürtigen Stadtbewohner in ihre Dörfer zurückkehren, oder andere an ihrer Stelle dahin schaffen sollten.

Er selbst war sehr religiös und ehrte den öffentlichen Gottesdienst so hoch, daß er oft selbst die Predigten aufschrieb. Schmerzlich beklagt er sich daher in mehreren seiner noch vorhandenen Verordnungen über die allgemeine Sittenlosigkeit, die zu seiner Zeit eingerissen war, über das arge Rauben und Plündern in den Gärten und Weinbergen, womit auch nicht Einer verschont werde, ferner darüber, daß Niemand lesen und schreiben könne.

Durch ein von Friedrich Wilhelm, dem großen Churfürsten, eigenhändig unterzeichnetes Schreiben (vom 6. Januar 1661) wurde Graf Johann Friedrich aufgefordert, zwei seiner Schützen, die auf der „Jaschenbrücker Feldmark einig Wildpret" unbefugter Weise geschossen hatten, an einem bestimmten Tage vor dem Amte Zossen zu gestellen.

Der Graf, um vorgängige nähere Bezeichnung des Angebers und der Umstände bittend, fragte aber zugleich, unter allgemeiner Andeutung des Falles, bei zwei Juristen-Fakultäten, zu Wittenberg und zu Frankfurt a/O., darüber an, ob er zur Gestellung seiner Schützen verpflichtet sei. Die Antwort beider Fakultäten war verneinend; die der Wittenberger stützte sich auf den Satz, „daß keiner wider sich selbsten zu zeugen angehalten werden möge."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Graf hatte auch demselben Churfürsten versprochen, einen Hirsch von 26 Enden, der auf der Grenze wechselte, für ihn zu schonen. Dem Churfürsten wurde nun fälschlich berichtet, daß der Graf diesen Hirsch dennoch erlegt habe. Ein Bauer wollte beim Aufladen eines Hirsches zugegen gewesen sein, der so viel Enden gehabt, daß er des Zählens endlich überdrüssig geworden sei. Es kostete dem Grafen viele Mühe, den Verdruß des Churfürsten durch die Darstellung der Wahrheit zu beschwichtigen.

Die ganzen Einkünfte Johann Friedrichs waren so beschränkt gewesen, daß, als er im Jahre 1666 abging, sogar bei den Kirchenzinsen ein Rückstand war, welchen er durch Abtretung eines Kellers berichtigte.

Die Grafen Friedrich Sigismund I. (der Aeltere) und Johann Georg III. bezogen nun Baruth erst im Jahre 1666. Beide Brüder waren von ernster, frommer und wohlthätiger Gesinnung, doch von ganz verschiedener Bildung, da, während der ältere Bruder in Kriegsdiensten gestanden, der jüngere sich mit den Wissenschaften beschäftigt hatte. Friedrich Sigismund, damals schon 39 Jahre alt, vermählte sich bald mit Ernestinen von Schönburg-Hartenstein. Von seinen 11 Kindern überlebten ihn nur 2 Söhne, Friedrich Sigismund II. (der Jüngere) und Johann Christian I. (der Aeltere) und 2 Töchter.

Der Graf Johann Georg III. blieb bis 1675 unvermählt. Die Gräfin von Bäringen, seine erste Gemahlin, eine Tochter des Fürsten von Anhalt-Bernburg, starb schon 1677. Zwei Jahre vor seinem Tode vermählte er sich zum zweiten Male mit Eleonoren, Gräfin zu Reuß; ein von dieser geborener Sohn überlebte ihn nur einige Monate.

Die ersten vier Jahre blieben die Brüder in ungetheiltem Besitze, das Retablissement der Unterthanen war aber, wie die Herstellung der unmittelbaren herrschaftlichen Grundstücke und Gebäude, unter vorausgesetzter gänzlicher Geschiedenheit der beiden Herren nur möglich, weil jede einzelne dazu nöthige Maßregel von den individuellen Ansichten und Absichten abhängig war. Die Theilung war aber um so schwieriger, da als Objecte derselben nicht die Dinge, wie sie damals waren, sondern wie sie durch das erst bevorstehende Retablissement sich gestalten würden, anzusehen waren.

Zuerst vereinigten sie sich über die Theilung der Stadt in zwei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verschiedene Hälften; während sie über Theilung der Dorfschaften in Unterhandlung waren, ereignete sich das Unglück, daß die Kirche und die ganze Stadt am 7. März 1671 abermals abbrannte.

Der Wiederaufbau der Bürgerhäuser würde bei dem ganz verarmten und nahrungslosen Zustande, in dem sich die Einwohner befanden, kaum möglich gewesen sein, wenigstens auf viele Jahre hin sich verzögert haben, wenn nicht die Grafen durch baare Vorschüsse, durch Schenkung und Vorstreckung des Bauholzes und, bei Unanwendbarkeit aller solcher Mittel, durch eigene Uebernahme und Bebauung der wüsten Stellen werkthätig eingegriffen hätten. Es leuchtet ein, daß dies gründlich und nachhaltig nur erst geschehen konnte, als sich beide Grafen auch über die Theilung der Dorfschaften auseinandergesetzt hatten. Dieses Geschäft wurde daher möglichst beschleunigt, so daß es im Jahr 1673 zu Stande kam.

Wie vielfach auch die Thätigkeit eines jeden der beiden Herren in Anspruch genommen war, so wurde doch kein Gegenstand, den sie anordneten, von ihnen übersehen. Fast jede einzelne zu ihrer Herrschaft gehörige Possession war durch Rath und That zu bedenken; jede wurde auch bedacht, die städtischen Stellen auf die schon angegebene Weise, die landschaftlichen dadurch, daß die Lehnsgüter auf eigene Kosten der Grafen wieder aufgebaut, zur Herstellung der anderen Güter aber Anbauer gesucht und hiernächst unterstützt und angeleitet wurden. Das Verdienst beider Grafen erscheint erst in vollem Lichte, wenn man die verhältnißmäßige Geringfügigkeit der Mittel erwägt, die ihnen selbst nur zu Gebote standen. Sie beschränkten sich lange auf das geringe Einkommen, das ihnen ihr Antheil gewährte, und dies würde bei dem damaligen Zustande ganz ungenügend gewesen sein, wenn die Güter nicht mit der äußersten Genauigkeit eingetheilt und verwaltet worden wären und wenn nicht Beide zugleich die Bedingungen ihrer Haus- und Hofhaltung möglichst beschränkt hätten.

Der Graf Johann Georg III. war damals ohne Leibeserben und lebte mit dem Grafen Friedrich Sigismund I., dem hienach bei seinem Tode sein Herrschaftsantheil gleichfalls zufallen mußte, in immer gespannten Verhältnissen, die bei den beiderseitigen Gesinnungen durch die Verschränktheit ihrer beiderseitigen Besitzungen und Befugnisse unvermeidlicher Weise fast täglich unter ihnen erzeugt wurden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als 1690 Johann Georg ohne Kinder mit Tode abging, fiel sein Herrschaftsantheil an Friedrich Sigismund I. und seinen Bruder Johann Friedrich zu Wildenfels und Laubach gemeinschaftlich. Der Letztere überließ seinen Antheil käuflich an Friedrich Sigismund I. Dies geschah laut Vertrag vom 9. Juni 1694 zu Artern.

Friedrich Sigismund I., jetzt alleiniger Besitzer von Baruth, war geboren am 28. Juni 1627. Er ging schon 1648 zur lothringischen Armee, nahm unter Pfalzgraf Ludwig von Sulzbach-Regiment zu Pferde Dienste an, wohnte in Frankreich und in den Niederlanden verschiedenen Treffen bei, erhielt aber bei einer harten Rencontre eine Blessur am Schenkel, worauf er quittirte und zu seinem älteren Bruder Johann August nach Rödelheim, später aber zu seiner Mutter nach Wildenfels ging. Im Jahre 1655 schlug ihm Pfalzgraf Ludwig, der schwedischer General-Lieutenant war, vor, in schwedischen Dienst zu treten, worauf aber der Graf nicht einging. Von seiner Regierung vor Anfall der ganzen Herrschaft ist oben das Nöthige mitgetheilt worden.

§. 99.

Von der Baruther Linie ersten Antheils.

Friedrich Sigismund II., der Erste dieser Linie, war geboren am 6. August 1669 und starb am 14. Juli 1737. Seine erste Gemahlin war Amalie Christine, Freiin von Lützelburg, die zweite Ernestine Elisabeth, Gräfin zu Solms-Ponch, die dritte Juliane Dorothea von Stutterheim.

Er war der älteste am Leben gebliebene Sohn Friedrich Sigismunds I., nur ein Jahr älter als sein Bruder Johann Christian I., der Stifter der Baruther Linie zweiten Antheils [1]).

Aus unbekannter Veranlassung wurden Beide, aber schon sehr jung, getrennt; während Friedrich Sigismund zu Baruth bei den Eltern blieb, wurde die Erziehung Johann Christians dem Grafen von Mansfeld überlassen. Es macht diese frühzeitige Trennung ihre spätere gegenseitige Abneigung erklärlich; dennoch bleibt es unbegreiflich, wie sich in Friedrich Sigismund, unter der Pflege seines

[1]) Der Original-Theilungs-Receß vom Jahre 1696 ist im Anhang unter Nr. 29 enthalten und mir aus dem Baruther Archive mitgetheilt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf